

Feststellung gemäß § 5 UVPG
LüneRecycling GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 11.11.2024

Die Firma LüneRecycling GmbH & Co. KG, Am Alten Werk 12, 21406 Melbeck, hat mit Schreiben vom 23.03.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 01.10.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von NE-Metallen (Nr. 8.9.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort in 21406 Melbeck, Am Alten Werk 58, Gemarkung Melbeck / Flur 2 / Flurstück 9/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 (S) des Anhangs 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t) im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 und 6 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Begründung:

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf erster Stufe vorzunehmende Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, hat ergeben, dass folgende besondere örtliche Gegebenheit im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt:

Nr. entspr. 2.3. der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4	<i>In ca. 270 m Entfernung damit im potentiellen Einwirkungsbereich des Vorhabens grenzt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Lüneburg“</i>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

	des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	
--	---	--

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Innerhalb des definierten Einwirkungsbereichs von weniger als 750 m liegt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Lüneburg“. Belange des technischen Gewässer- und Bodenschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser oder anliegende Fließgewässer zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aufgrund des Vorliegens kumulierender Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG.

Bei dem Änderungsvorhaben der LüneRecycling GmbH & Co. KG betreffend die am 07.04.2021 beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage „Werk 1“ in 21406 Melbeck, Am Alten Eisenwerk 54 (Nr. 8.9.1.1 E G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und dem hier gegenständlichen Vorhaben „Werk 2“ handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG.

Beide Vorhaben sind jeweils der Nummer 8.7.1.2 (S) des Anhangs 1 des UVPG zuzuordnen. Der Einwirkungsbereich der jeweiligen (Änderungs-) Vorhaben überschneidet sich im Wesentlichen hinsichtlich der von den Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen.

Für den hier einschlägigen, unter die Nummer 8.7.1. des Anhangs 1 des UVPG gefassten Anlagentyp (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks) sind keine Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG vorgesehen (keine laufende Nummer mit einem X in Spalte 1 in der Anlage 1 zum UVPG), sodass eine UVP-Pflicht in Bezug auf diesen Anlagentyp ohnehin besteht (vgl. § 10 Absatz 1 UVPG).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die kumulierenden Vorhaben überschreiten indessen nicht die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 10 Absatz 2 UVPG). Die derzeit geplante Gesamtlagerkapazität an Eisen- oder Nichteisenschrotten des Änderungsvorhabens „Werk 1“ liegt bei etwas mehr als 100 t auf der geänderten Anlage. Die Gesamtlagerkapazität an Eisen- oder Nichteisenschrotten des hier gegenständlichen Vorhabens „Werk 2“ beträgt 125 t. Mithin wird die nach der Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG bestimmte Mengenschwelle von 1.500 t oder mehr auch bei Addition der beiden Vorhaben nicht überschritten.

Der hier zugrunde gelegte Prüfungsmaßstab ist demnach für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bzw. der kumulierenden (Änderungs-) Vorhaben ausreichend und umfassend.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.